

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen („EU-Fußballhandbuch“)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 444 vom 29. November 2016)

(2017/C 79/06)

Auf Seite 13 erhält Abschnitt 3.14a „**Bilaterale Abkommen**“ folgende Fassung:

**„3.14a Bilaterale Abkommen**

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Länder zu einem frühen Zeitpunkt der Vorbereitungen ein bilaterales Abkommen mit den Behörden des Gastgeberlandes schließen sollten, in dem die Regelungen für den Informationsaustausch, den Einsatz der ausländischen Polizeidelegation und weitere Aspekte der polizeilichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung festgelegt sind. Solche bilateralen Abkommen können auch die Bereiche der zwischenstaatlichen und der justiziellen Zusammenarbeit umfassen. Eine Vorlage für ein bilaterales Abkommen wird noch erstellt. Sie wird auch eine Liste von Aspekten enthalten, die zu beachten sind und auf die sich die beiden Parteien einigen sollten. Dabei wird es sich nicht um ein Musterabkommen, sondern eher um eine Hilfe für bilaterale Verhandlungen handeln.“

Auf Seite 15 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Ausführliche Leitlinien dazu finden sich in der Empfehlung Rec (2015) 1 des Ständigen Komitees des Europarates über Sicherheit und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen.“

---